

336. (§. 6643 bis 6668.)

I. Zu §. 1777 lagen die Anträge vor:

§. 1777.
Bestimmung
des
Gegenstandes
der
Zuwendung
durch
einen Dritten.

1. im Zusammenhange mit dem auf §. 23 mitgetheilten Antrage 3 zu den §§. 1769, 1770:

a) den Satz 1 mit dem §. 1770 Abs. 1 dahin zusammenzufassen:

Der Erblasser kann nicht die Bestimmung der Person, welche eine Zuwendung erhalten soll, oder die Bestimmung des Gegenstandes der Zuwendung einem Anderen überlassen.

b) als §. 1791 c zu bestimmen:

Hat der Erblasser Mehrere in der Weise zu Erben eingesetzt, daß ein Dritter bestimmen soll, welchen Theil der Erbschaft jeder von ihnen erhalten soll, so finden die Vorschriften des §. 1791 b entsprechende Anwendung.

c) als §. 1845 b zu bestimmen:

Hat der Erblasser Mehrere mit einem Vermächtniß in der Weise bedacht, daß der Beschwerte oder ein Dritter bestimmen soll, was jeder von dem vermachten Gegenstand erhalten soll, und kann oder will der Beschwerte oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so erhalten die Bedachten das Vermächtniß zu gleichen Theilen. Auf die Bestimmung der Antheile finden die Vorschriften des §. 1791 b Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.

2. im §. 1777 die Sätze 2, 3 zu streichen und zu bestimmen:

als §. 1845 b. Sind Mehrere mit einem Vermächtniß in der Weise bedacht, daß der Beschwerte die Antheile der Einzelnen bestimmen soll, so finden die Vorschriften des §. 1845 a mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Vermächtnißnehmer, solange die Bestimmung der Antheile nicht erfolgt ist, als zu gleichen Antheilen bedacht gelten.

als §. 1845 c. Ist der Zweck der Zuwendung von dem Erblasser bestimmt, so kann die Bestimmung der Leistung dem billigen Ermessen des Beschwerten oder eines Dritten überlassen werden. Auf ein solches Vermächtniß finden die Vorschriften der §§. 266 bis 270 des Entw. II entsprechende Anwendung.

3. der auf §. 23 mitgetheilte Antrag 1, welcher, soweit er den §. 1770 betrifft, bereits erledigt ist,

4. der auf §. 24 unter 16 mitgetheilte Zusatzantrag zu den Anträgen 1 bezw. 5.

A. Der Satz 1 des §. 1777 ist in den Anträgen 1 und 3 sachlich unverändert wiedergegeben. Die Komm. stimmt der Vorschrift in Konsequenz der zu §. 1770 gefaßten Beschlüsse zu. Der Antrag 4 will von dem Satze 1 des §. 1770 und dem Satze 1 des §. 1777 unter den im Antrage bezeichneten Voraussetzungen eine Ausnahme zulassen. Der Antragsteller führte aus:

Der Erblasser brauche den Erben oder Vermächtnißnehmer in der letztwilligen Verfügung nicht namentlich zu bezeichnen, es sei nicht einmal nothwendig,

daß er eine bestimmte Person oder Sache ins Auge gefaßt habe. Es genüge vielmehr, wenn der Erblasser nur die objektiven Voraussetzungen so fest bestimmt habe, daß nach ihnen die bedachte Person oder der Gegenstand der letztwilligen Verfügung zu ermitteln sei, wenn er z. B. bestimmt habe: der erste nach meinem Tode geborene Enkelsohn soll 1000 Mark erhalten. Für diese Fälle bedürfe es also keiner besonderen Vorsorge. Dagegen bestehe eine Lücke im Gesetze bezüglich einer anderen Reihe von Fällen, welche dem oben bezeichneten nahe ständen. Der Erblasser könne eine Zuwendung derart an bestimmte Voraussetzungen knüpfen, daß die Feststellung dieser Voraussetzungen dem vernünftigen Ermessen eines Anderen überlassen werde. Seien die für die Zuwendung maßgebenden Absichten des Erblassers aus der letztwilligen Verfügung oder den Umständen klar ersichtlich, so daß dem Anderen, welcher die Feststellung treffen solle, eine sichere Richtschnur gegeben sei, so werde man eine solche Verfügung gelten lassen müssen. Es sei zu denken an folgende Fälle: es würden zugewendet 1000 demjenigen Schüler einer bestimmten Anstalt, welcher nach der Entscheidung des Direktors der Anstalt sich als der beste in einem bestimmten Jahre erwiesen habe; oder es werde letztwillig ein Preis ausgesetzt für dasjenige Geschichtswerk, welches nach dem Urtheil einer bestimmten Person als das beste innerhalb der letzten 5 Jahre über den Gegenstand veröffentlichte Werk zu gelten habe. Die zur Entscheidung berufene Person habe in diesen Fällen nicht den Willen des Erblassers zu ersetzen oder zu ergänzen und in irgend einer Richtung für den Erblasser zu testiren, sondern sie trete nur gewissermaßen als Schiedsrichter ein, um den Willen des Erblassers zu erforschen und auszuführen. Dem Erblasser sei aber häufig daran gelegen, gerade die Entscheidung durch eine bestimmte Person, eine Korporation u. c., erfolgen zu lassen, nicht aber die Zuwendung von dem Urtheil eines Gerichtshofs abhängig zu machen.

Gegen den Antrag wurde von mehreren Seiten Widerspruch erhoben. Soweit der Antrag richtig sei, bestehe kein Bedürfnis, eine besondere gesetzliche Vorschrift zu erlassen. In den von dem Antragsteller angedeuteten Fällen werde vielfach der Gesichtspunkt der Auflage zutreffen, öfters werde auch ohne Weiteres ein gültiges Vermächtnis anzunehmen sein. Es erscheine aber bedenklich, den vorgeschlagenen Satz in das B.G.B. aufzunehmen, weil die Vorschrift leicht auf Fälle angewendet werden könne, für welche sie nicht berechnet sei, und hinsichtlich derer ein Widerspruch mit den allgemeinen Vorschriften der §§. 1765 und 1770 bestehen würde. Nach dem Antrage solle es nicht nur auf diejenige Absicht des Erblassers ankommen, welche in der Verfügung zum Ausdruck gebracht sei, sondern auch auf eine Absicht, welche sich aus anderen im Testamente nicht erwähnten Umständen ergebe. Da hiernach die Absicht des Erblassers mehr oder weniger unbestimmt sei, so werde das Verhältnis so aufgefaßt werden müssen, daß der Dritte den Willen des Erblassers doch thatsächlich zu ergänzen habe. Eine derartige Mitwirkung eines Dritten würde aber mit den in den §§. 1765, 1770 aufgestellten Grundsätzen nicht zu vereinigen sein. Ob etwa eine allgemeine Vorschrift zu geben sei, wonach die Entscheidung über einzelne Thatumstände bei Rechtsgeschäften einem Schiedsrichter an Stelle des Gerichts überlassen werden könne, sei an anderer Stelle und prinzipiell zu erwägen; es erscheine aber nicht angezeigt, hier eine Sondervorschrift in dieser Richtung zu geben.

Der Antragsteller zog darauf seinen Antrag zurück.

B. Hat der Erblasser im Falle einer Zuwendung an mehrere Bedachte die Bestimmung desjenigen, was der Einzelne von dem Gegenstande der Zuwendung erhalten solle, dem Beschwerten oder einem Dritten überlassen, so soll nach §. 1777 Satz 2 die letztwillige Verfügung gültig sein, aber die fehlerhafte Anordnung des Erblassers hinsichtlich der Vertheilung wegfallen und statt dessen kraft Gesetzes eine Gleichtheilung für den Bedachten eintreten.

Ueberlassung
der
Vertheilung
an einen
Anderen.

Bei der Berathung dieser Vorschrift ergab sich Einverständnis darüber, daß in Konsequenz der zu den §§. 1769, 1770 gefaßten Beschlüsse Erbeinsetzungen in der bezeichneten Weise überhaupt nicht zuzulassen, daß dagegen Vermächtnisse an mehrere Bedachte derart, daß die Vertheilung im Einzelnen einem Anderen übertragen werde, als gültig zu behandeln seien. Für die Behandlung derartiger Vermächtnisse ergab sich auf Grund des Antrags 1 und der zu §. 1769 gefaßten Beschlüsse ferner Einverständnis über folgende Sätze:

Die vom Erblasser hinsichtlich der Vertheilung getroffene Anordnung soll nicht, wie nach dem Entw., als unwirksam betrachtet werden, sondern es soll die von dem Beschwerten oder dem Dritten getroffene Bestimmung für die Ansprüche der Bedachten maßgebend sein, die Bestimmung seitens des Beschwerten durch Erklärung gegenüber dem Bedachten, die Bestimmung seitens des Dritten durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten zu erfolgen haben und die Bestimmung unwiderruflich sein. Kommt aber eine Wahl nicht zu Stande, so sollen die Bedachten zu gleichen Theilen berechtigt sein.

Dagegen trat eine Verschiedenheit der Ansichten darüber hervor, wie die Realisirung der Wahl zu erzwingen sei. Nach dem Antrag 1 hat das Nachlaßgericht auf Antrag eines Betheiligten dem Beschwerten oder dem Dritten eine Frist zur Vornahme der Bestimmung zu setzen, nach deren erfolglosem Ablaufe die Wahl allen Bedachten gegenüber als verweigert gilt und die Bedachten nunmehr gleiche Theile zu beanspruchen haben. — Es soll also in erster Linie versucht werden, dem Willen des Erblassers entsprechend eine Bestimmung seitens des Wahlberechtigten herbeizuführen, und nur, wenn dies nicht zu erreichen ist, soll subsidiär eine Vertheilung durch das Gesetz eintreten. Nach dem Antrage 2 sollen dagegen die Bedachten von vornherein zu gleichen Theilen berechtigt sein. Wird aber seitens des Wahlberechtigten eine andere Bestimmung getroffen, so ist diese maßgebend. Vollzieht der Beschwerte die Wahl nicht, so muß der Bedachte gegen ihn auf Ausantwortung des bei Gleichtheilung dem einzelnen Bedachten zufallenden Vermächtnisses klagen. Der Beschwerte kann aber die Wahl noch treffen, bis der Bedachte seinen Antheil zugesprochen erhalten hat. Ist dagegen der Wahlberechtigte ein Dritter, so geht — wie sich aus der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des §. 1845 a ergeben soll — das Wahlrecht, falls der Dritte die Wahl nicht vollzieht, auf den Beschwerten über. — Auch nach dem Antrage 2 soll hiernach auf die Ausübung der Wahl seitens des Wahlberechtigten hingewirkt werden, und zwar in der Weise, daß das Gesetz die Bedachten von vornherein für gleichberechtigt erklärt und ihnen überläßt, insofern einen Druck auf den Beschwerten auszuüben, als derselbe, falls die Bedachten gegen ihn auf Herbeiführung der Bestimmung klagen, die Kosten des Prozesses zu tragen hat. Der Antrag 2 lehnt sich in seinem Grundgedanken an die zu §. 1769 gefaßten

Beschlüsse an, nach welchen gleichfalls, wenn die Wahl dem Beschwerkten zusteht, in erster Linie eine gesetzliche Regel, die erst nachträglich durch eine Bestimmung seitens des Wahlberechtigten abgeändert werden kann, aufgestellt und den Bedachten ein direktes Klagerecht gegeben wird.

Für die Konstruktion des Antrags 1 wurde geltend gemacht, dieselbe sei einfacher und natürlicher und werde dem Willen des Erblassers mehr gerecht als der Antrag 2, durch welchen das vom Erblasser bestimmte Verhältniß umgekehrt werde. Der Erblasser wolle in erster Linie eine Bestimmung seitens des Wahlberechtigten; eine Vertheilung durch das Gesetz dürfe höchstens subsidiär in Betracht gezogen werden. Der Antrag 2 wurde wesentlich aus dem Gesichtspunkte befürwortet, daß es nicht richtig sei, in den ähnlich liegenden Fällen des §. 1769 und des §. 1777 verschiedene Konstruktionen eintreten zu lassen. Materiell ergebe sich bei dem Antrage 2 dasselbe Resultat wie bei dem Antrag 1. Das Verfahren auf Grund des Antrags 1 werde sich auch nicht einfach gestalten, sofern der Bedachte erst das Nachlaßgericht angehen müsse; durch die vom Nachlaßgerichte zu setzende Frist werde die Erledigung der Angelegenheit nur verzögert werden. Eine einheitliche und gleichzeitige Bestimmung der Antheile lasse sich auch nach dem Antrag 1 nicht erzwingen, denn der Wahlberechtigte sei in der Lage, die Bestimmung zunächst nur im Verhältnisse zu einem einzelnen Bedachten zu treffen. Man gelange besser zum Ziele, wenn man den Bedachten ein direktes Klagerecht gegen den Beschwerkten gebe.

Die Komm. war der Ansicht, daß die Frage wesentlich nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit zu entscheiden sei, glaubte der im Antrag 1 vorgeschlagenen Regelung den Vorzug geben zu sollen und stimmte dementsprechend unter Ablehnung des Antrags 2 dem Antrag 1 zu.

§. 1769.
Übertragung
der Wahl des
Bedachten auf
einen
Anderen.

C. Mit Rücksicht hierauf wurde nunmehr von einer Seite in Anregung gebracht, die Verhandlung zu §. 1769 wiederaufzunehmen und eine entsprechende Aenderung des §. 1769 zu beschließen. Gegen die Wiederaufnahme der Berathung wurde Widerspruch erhoben, die Komm. beschloß indessen, nochmals in die Berathung des §. 1769 einzutreten; es wurde der Antrag gestellt:

zu §. 1769 zu beschließen:

Hat der Erblasser Mehrere mit einem Vermächtniß in der Weise bedacht, daß dem Beschwerkten oder einem Dritten die Wahl des Bedachten zusteht, so hat das Nachlaßgericht auf Antrag eines Theilhabenden zur Vornahme der Wahl eine Frist zu stellen. Kann der Wahlberechtigte die Wahl nicht treffen oder trifft er sie nicht innerhalb der Frist, so sind die Bedachten Gesammtgläubiger.

Der Antrag will die zu §. 1777 angenommene Konstruktion auf die Fälle des §. 1769 übertragen. Es soll mithin auch beim §. 1769 zunächst versucht werden, eine Bestimmung nach Maßgabe der letztwilligen Verfügung durch den Beschwerkten oder den Dritten herbeizuführen, hat aber dieser Versuch keinen Erfolg, so sollen die Bedachten Gesammtgläubiger sein. Der Antrag wurde angenommen.

Gegen den Antrag wurde geltend gemacht: Es sei nicht gerechtfertigt, der formalen Gleichheit wegen bei den Fällen des §. 1769 dieselbe Behandlung eintreten zu lassen, während die Sachlage thatsächlich eine verschiedene sei. Bei

§. 1769 entspreche es der natürlichen Auffassung und dem Willen des Erblassers, den Bedachten von vornherein die Stellung als Gesammtgläubiger zu geben, und besonders bedenklich erscheine die neue vorgeschlagene Regelung aus dem Gesichtspunkte, daß die aufgestellten Sätze alsdann auch in dem Falle Anwendung finden müßten, wenn der Erblasser Mehrere in der Weise bedacht habe, daß die eine oder die andere Person die Zuwendung erhalten solle.

Die Komm. war jedoch der Ansicht, daß der Erblasser an eine bestimmte juristische Konstruktion regelmäßig nicht gedacht haben werde, und daß die Fälle des §. 1769 und diejenigen des §. 1777 einander so nahe verwandt seien, daß auch eine gleiche Behandlung derselben eintreten müsse. Einverständnis ergab sich darüber, daß die neu beschlossenen Sätze auch in dem Falle zur Anwendung zu bringen seien, wenn der Erblasser Mehrere in der Weise bedacht habe, daß die eine oder die andere Person die Zuwendung erhalten solle.

D. Der Satz 1 des im Antrage 2 vorgeschlagenen §. 1845 c wurde nicht beanstandet. Hinsichtlich des Satzes 2 wurde von einer Seite bemerkt, daß, wenn man die Vorschrift des §. 1845 c aufnehmen wolle, auch bei §. 1845 b eine entsprechende Bestimmung getroffen werden müsse, da sonst für die Fälle des §. 1845 b eine Lücke vorhanden sein würde. Der Antragsteller erwiderte: Eine Entscheidung nach billigem Ermessen sei da nicht möglich, wo der Zweck der Zuwendung nicht vom Erblasser bestimmt sei, da alsdann eine richterliche Nachprüfung nicht stattfinden könne. Man werde die Fälle zu trennen haben, wo Mehrere in der Weise bedacht seien, daß ein Dritter die Theile bestimmen solle, und diejenigen, wo Mehrere zu gleichen Theilen bedacht seien, aber die Art der Vertheilung von einem Dritten bestimmt werden solle. — Die Frage, wieweit die für Schuldverhältnisse aus Verträgen gegebenen Vorschriften der §§. 266 bis 270 des Entw. II bei anderen Schuldverhältnissen entsprechend anzuwenden seien, sei eine allgemeine; dieselbe werde jedenfalls noch bei der Lehre von den aus Vermächtnissen entstehenden Schuldverhältnissen zu erörtern sein. In dem §. 1845 c könne der Satz 2 als selbstverständlich fortgelassen werden.

Die Komm. war der Ansicht, daß der Schwerpunkt der Bestimmung darauf zu legen sei, daß Vermächtnisse der im §. 1845 c Satz 1 bezeichneten Art als gültig zu behandeln seien. Man erachtete es deshalb auch für richtiger, den Satz 2 des §. 1845 c in das B.G.B. aufzunehmen, und es wurde demgemäß zunächst in eventueller Abstimmung der Satz 2 des §. 1845 c und alsdann endgültig der ganze §. 1845 c angenommen.

E. Den Satz 3 des §. 1777 beschloß man in Uebereinstimmung mit sämmtlichen Anträgen als selbstverständlich und darum entbehrlich zu streichen.

II. Zu §. 1778 war beantragt, die Vorschrift zu streichen.

Zu Gunsten des Antrags wurde geltend gemacht: Der §. 1778 stelle eine aus dem röm. Rechte überkommene und aus diesem in die neueren Gesetzgebungen übernommene Auslegungsregel auf. Soweit die Vorschrift den Sinn habe, daß eine letztwillige Verfügung gültig sein solle, wenn sie ihrem Inhalte nach rechtswirksam sein könne, sei dieselbe richtig, aber auch selbstverständlich und für alle Rechtsgeschäfte zutreffend (vergl. §. 90 des Entw. II). Nach der Entstehungsgeschichte des §. 1778 scheine die Absicht zu sein, daß eine letztwillige

§. 1778.
Allgemeine
Aus-
legungsregel.

Verfügung im Zweifel zu Gunsten des Bedachten auszulegen sei (vergl. Mot. V S. 43). Nehme man mit den Mot. an, daß der Wille des Erblassers auf Freigebigkeit gerichtet sei, so müsse dieselbe Auslegungsregel u. A. auch bei Geschenken unter Lebenden Platz greifen, und sie versage in den häufigen Fällen, in denen ein Bedachter zu Gunsten eines anderen Bedachten beschwert sei. Die gemeinrechtliche und die sächsische Praxis zeige, daß die Auslegungsregel unrichtige Entscheidungen veranlassen könne. Besonders mißlich erscheine es, daß auf den vom Erblasser beabsichtigten „Erfolg“ gesehen werden solle. Es liege nahe, dabei an allgemeine wirtschaftliche Vortheile oder Ergebnisse zu denken; eine derartige Auslegung der Vorschrift könne zu sehr bedenklichen Resultaten führen. Eventuell werde man jedenfalls den Ausdruck „Erfolg haben“ beseitigen müssen und vielleicht sagen können „eine Auslegung, bei welcher die letztwillige Verfügung „Geltung“ oder „Wirksamkeit“ hat“.

Demgegenüber wurde der §. 1778 von mehreren Seiten vertheidigt: Daß die Vorschrift den Sinn habe, im Zweifel eine Auslegung gerade zu Gunsten des Bedachten herbeizuführen, könne nicht als richtig anerkannt werden. Dieselbe sei vielmehr so zu verstehen, daß, wenn einerseits eine Auslegung möglich sei, nach welcher die letztwillige Verfügung hinfällig werden würde, und andererseits eine Auslegung, nach welcher dieselbe aufrechterhalten werden könne, der letzteren der Vorzug zu geben sei. So verstanden, sei die Vorschrift sehr praktisch und zweckmäßig, denn bei der letztwilligen Verfügung handele es sich um ein Rechtsgeschäft, welches nicht wiederholt werden könne, wenn sich nach dem Tode des Erblassers die Ungültigkeit herausstelle. Die Wahl des Ausdrucks „Erfolg haben“ oder eines ähnlichen sei als Fassungsfrage der Red.Komm. zu überlassen.

Die Komm. schloß sich der letzteren Auffassung an und lehnte den Antrag auf Streichung des §. 1778 ab.

III. Die Komm. ging zur Berathung der auf die Anfechtung letztwilliger Verfügungen bezüglichen Vorschriften der §§. 1779 bis 1787 über.

Zu §. 1779, mit dessen Berathung diejenige des §. 1781 verbunden wurde, lagen die Anträge vor:

1. den §. 1779 dahin zu ändern:

War der Erblasser bei der Errichtung einer letztwilligen Verfügung über deren Inhalt im Irrthum oder wollte er eine Verfügung dieses Inhalts überhaupt nicht treffen, so kann die Verfügung angefochten werden, auch wenn die Voraussetzung des §. 94 Abs. 1 des Entw. II nicht vorliegt. Die Vorschriften der §§. 96, 97 des Entw. II finden keine Anwendung.

Die unrichtige Bezeichnung des Bedachten oder des Gegenstandes der Zuwendung beeinträchtigt die Gültigkeit einer Verfügung nicht.

- den §. 1781 dahin zu ändern:

Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, wenn der Erblasser zu derselben durch Irrthum bestimmt worden ist.

§§. 1779, 1781.
Willens-
mangel in
Folge
Irrthums.

2. die §§. 1779, 1781 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§. 1779. Soweit bei einer letztwilligen Verfügung der Erblasser sich insgeheim vorbehalten hat, das Erklärte nicht zu wollen, ist die letztwillige Verfügung nichtig.

Ist eine nicht ernstlich gemeinte letztwillige Verfügung nach §. 93 des Entw. II nichtig, so finden die Vorschriften des §. 97 des Entw. II keine Anwendung.

(Es bleibt vorbehalten, den §. 2091 auf diese Fälle der Nichtigkeit auszudehnen.)

§. 1779a. Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, soweit der Erblasser durch Irrthum über den Inhalt seiner Erklärung oder durch einen sonstigen Irrthum zu der Verfügung bestimmt worden ist oder soweit er eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht hat abgeben wollen und anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntniß der Sachlage nicht abgegeben haben würde. Die Vorschriften des §. 97 des Entw. II finden keine Anwendung.

(Die unrichtige Bezeichnung des Bedachten oder des Gegenstandes der Zuwendung beeinträchtigt die Gültigkeit einer Verfügung nicht.)

3. hierzu der Untertrag: den §. 1779 Abs. 2 des Antrags 2 zu fassen:

Ist eine letztwillige Verfügung nicht ernstlich gemeint, so ist sie nichtig, auch wenn sie nicht in der Erwartung getroffen wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden.

den §. 1781 Abs. 2 des Entw. zu fassen:

Ist anzunehmen, daß der Erblasser die Verfügung nicht getroffen haben würde, wenn er nicht den Eintritt oder den Eintritt eines künftigen Ereignisses erwartet haben würde, und hat sich diese Erwartung nicht erfüllt, so gilt das Gleiche.

4. an Stelle der §§. 1779, 1781 zu beschließen:

War der Erblasser bei der Errichtung einer letztwilligen Verfügung über deren Inhalt im Irrthum oder wollte er eine Verfügung dieses Inhalts überhaupt nicht treffen, so ist die Verfügung anfechtbar, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser sie bei Kenntniß der Sachlage nicht getroffen haben würde. Das Gleiche gilt, wenn der Erblasser zu einer letztwilligen Verfügung durch den Irrthum über einen zur Zeit der Errichtung derselben bestehenden (oder: der Vergangenheit oder der Gegenwart angehörenden) Umstand bestimmt worden ist.

Die Vorschriften des §. 97 des Entw. II finden auf letztwillige Verfügungen keine Anwendung.

(Für den Fall, daß gemeinschaftliche Testamente zugelassen werden, bleiben Anträge wegen der gegenseitigen Bedingtheit der in denselben getroffenen Verfügungen vorbehalten.)

5. an Stelle der §§. 1779, 1781 zu beschließen:

War der Erblasser bei der Errichtung einer letztwilligen Verfügung über deren Inhalt im Irrthum oder wollte er eine Ver-

fügung dieses Inhalts überhaupt nicht treffen oder irrte er sich im Beweggrunde, so kann die Verfügung angefochten werden, wenn erhellt, daß der Erblasser sie bei Kenntniß der Sachlage nicht getroffen haben würde.

Die Vorschriften der §§. 93 und 97 des Entw. II finden auf letztwillige Verfügungen keine Anwendung.

6. die §§. 1779 bis 1781 dahin zusammenzufassen:

Eine letztwillige Verfügung ist insoweit anfechtbar, als der Erblasser über deren Inhalt im Irrthume war oder eine Verfügung dieses Inhalts überhaupt nicht treffen wollte. Das Gleiche gilt, insoweit der Erblasser zu der letztwilligen Verfügung durch Drohung oder durch Irrthum bestimmt worden ist.

Die unrichtige Bezeichnung des Bedachten oder des Gegenstandes der Zuwendung beeinträchtigt die Gültigkeit der Verfügung nicht.

In den §§. 1779, 1780, 1781 sind Vorschriften über die Behandlung von Willensmängeln bei letztwilligen Verfügungen gegeben. Leitender Grundgedanke für den Entw. ist, daß bei letztwilligen Verfügungen das Willensdogma strenger zur Durchführung gebracht werden muß als bei Rechtsgeschäften unter Lebenden. Hiergegen wurde im Allgemeinen kein Widerspruch erhoben. Im Uebrigen wurden bei der Berathung die einzelnen Fragen nach der Reihenfolge der in Betracht kommenden Bestimmungen des Allg. Theiles getrennt behandelt und der §. 1780 dabei vorläufig nicht berücksichtigt.

An-
wendbarkeit:
des §. 91 des
Entw. II.

A. Der §. 95 des Entw., mit welchem sachlich der §. 91 des Entw. II übereinstimmt, stellt im Satz 3 die Vorschrift auf, daß die Mentalreservation bei Rechtsgeschäften keine Beachtung findet, die Willenserklärung vielmehr der Mentalreservation ungeachtet gültig ist. Diese Vorschrift ist vom Entw. bei letztwilligen Verfügungen für nicht anwendbar erklärt; der §. 95 Satz 2 (§. 91 Satz 2 des Entw. II) findet selbstverständlich keine Anwendung, weil die Vorschrift einen Empfänger der Willenserklärung voraussetzt. Dem Entw. schließen sich die Anträge 2 und 3 an, während die Anträge 1, 4, 5 und 6 die Anwendung des §. 95 nicht ausschließen wollen.

Für den Standpunkt des Entw. wurde geltend gemacht: Aus allgemeinen Grundsätzen folge, daß bei Rechtsgeschäften eine Uebereinstimmung von Wille und Willenserklärung bestehen müsse, und wenn ein eigentlicher Wille, ein bestimmtes Rechtsgeschäft vorzunehmen, nicht vorhanden sei, die trotzdem abgegebene Willenserklärung nichtig sein müsse. Von diesem Principe habe man im §. 91 des Entw. II für den Fall der Mentalreservation eine Ausnahme gemacht. Aber der besondere Grund, aus dem dies geschehen, nämlich die Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs, sei bei letztwilligen Verfügungen nicht zutreffend, denn diese seien keine Verkehrsgeschäfte. Sofern aber etwa im Vertrauen auf die Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung ein anderes Rechtsgeschäft abgeschlossen sei, werde vielleicht, was indeß besonderer Erörterung vorbehalten bleiben müsse, der §. 2091 für entsprechend anwendbar erklärt werden können. Die Analogie der Schenkungen, auf welche hingewiesen worden sei, könne, abgesehen davon daß die Entscheidung auch hinsichtlich der Schenkungen erheblichen Zweifeln unter-

liege, nicht als zutreffend anerkannt werden. Auch der andere Gesichtspunkt, daß man dem Urheber der Willenserklärung nicht gestatten dürfe, sich auf seine eigene Arglist zu berufen, verdiene hier keine Berücksichtigung; denn nicht der Erblasser berufe sich auf den Willensmangel, sondern die Erben oder die anderen Interessenten thäten dies, welche nicht das Recht des Erblassers, sondern ihr eigenes Recht geltend machten. Erkläre man die Verfügung trotz des bestehenden Gegenwillens für gültig, so sei dies eine Strafe nicht für den Urheber der Willenserklärung, sondern für andere Personen, welche an der Erklärung nicht theilhaftig gewesen seien. Daß die Fälle, in welchen der §. 91 Anwendung finden würde, selten seien, daß auch der Beweis einer Mentalreservation schwer zu erbringen sei, könne höchstens dazu führen, im B.G.B. überhaupt von dem Falle der Mentalreservation zu schweigen. Nachdem man aber einmal im §. 91 eine allgemeine positive Vorschrift habe, sei es nicht angängig, hier eine Entscheidung zu unterlassen. Der Antrag 1 stehe mit dem Willensdogma nicht im Einklang und widerspreche auch dem Gedanken, welcher dem §. 92 des Entw. II zu Grunde liege. Es liege nahe, im Falle der Annahme des Antrags die Konsequenz zu ziehen, daß das ganze Prinzip des Willensdogma unrichtig und aufzugeben sei. Die Befürchtung, daß die Aufrechterhaltung des Entw. zu vielfachen Anfechtungen letztwilliger Verfügungen geradezu verführen werde, sei unbegründet. Im gemeinen Rechte, wo das, was der Entw. vorschreibe, Rechtens sei, hätten sich Mißstände irgendwelcher Art nicht herausgestellt.

Der entgegengesetzte Standpunkt wurde in folgender Weise vertreten: Es sei durchaus kein Bedürfnis vorhanden, von der Regel des §. 91 Satz 1 bei letztwilligen Verfügungen eine Ausnahme zu machen. Die Fälle, welche in Betracht kommen könnten, seien, wie von allen Seiten anerkannt werde, äußerst selten, und der Beweis der Mentalreservation werde sich fast nie führen lassen, namentlich wenn man beachte, daß der Erblasser gerade zur Zeit der Errichtung des Testaments vor Gericht u. s. w. den der Erklärung entgegengesetzten Willen gehabt haben müsse. Es könne nicht zugegeben werden, daß die Testirfreiheit dahin führe, die Mentalreservation berücksichtigen zu müssen; der Erblasser sei nicht befugt, mit letztwilligen Verfügungen gewissermaßen sein Spiel zu treiben, und es geschehe ihm kein Unrecht, wenn man ihm dieselbe nicht zu Statten kommen lasse, zumal da dies auch mit den Bestimmungen des Entw. über die Form des Widerrufs bei letztwilligen Verfügungen in Widerspruch stehen würde. Der Ausschluß des §. 91 Satz 1 sei aber nicht nur nicht geboten, sondern auch sehr bedenklich, weil er geradezu zur Anfechtung letztwilliger Verfügungen anrege und verleite. Wo die Bestimmung bestehe, daß auf Grund eines äußerlich fehlerfreien Testaments der eingesetzte Erbe den Erbschaftsbesitz erlange, sei die Gefahr für den Erben insoweit erheblich geringer, weil derselbe die Anfechtung des Testaments abwarten könne; der Entw. kenne aber ein derartiges allgemeines Schutzmittel für den Erben nicht.

Die Mehrheit der Komm. erachtete die gegen den Entw. geltend gemachten Gründe für überwiegend und beschloß dementsprechend den §. 1779 im Sinne der Anträge 1, 4, 5 und 6 abzuändern.

B. Der §. 92 des Entw. II kommt für letztwillige Verfügungen nicht in Betracht.

bes §. 93 des
Entw. II,

C. Zu §. 93 des Entw. II (§. 97 Abs. 1 des Entw.) ergab sich Einverständnis darüber, daß derselbe auch bei letztwilligen Verfügungen anwendbar sein solle; sachlich entspricht der Beschluß in diesem Punkte dem Entw. Soweit die Anträge 3 und 5 in diesem Punkte vom Entw. abweichen, waren dieselben zurückgezogen. Die Anträge 1, 2 und 4 bestimmen ferner, daß der §. 97 des Entw. II außer Anwendung bleiben soll; auch hiermit war man, da die Bestimmung auf letztwillige Verfügungen nicht paßt, einverstanden.

bes §. 94 des
Entw. II
Anfechtbarkeit
oder
Nichtigkeit.

D. Man gelangte zur Prüfung der Frage, welcher Einfluß dem Irrthume bei letztwilligen Verfügungen einzuräumen sei. Beruht bei einer letztwilligen Verfügung die Nichtübereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen auf einem Irrthume des Erblassers, so ist nach §. 1779 verbunden mit §. 98 die letztwillige Verfügung nichtig, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser bei Kenntniß der Sachlage die Verfügung nicht getroffen haben würde. Die Anträge stellen demgegenüber im Verfolge der zu den §§. 98, 99 (§. 94 des Entw. II) gefaßten Beschlüsse das Prinzip auf, daß nicht Nichtigkeit eintritt, sondern daß die Verfügung nur angefochten werden kann.

Hierzu wurde von einer Seite bemerkt: Aus dem Willensdogma folge an sich, daß ein Rechtsgeschäft in dem bezeichneten Falle nichtig sein müsse. Im §. 94 des Entw. II habe man mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs vorgeschrieben, daß statt der Nichtigkeit Anfechtbarkeit angenommen werden solle, es liege aber nahe, bei den letztwilligen Verfügungen wieder zur Nichtigkeit zurückzukehren; dies würde manche Vortheile bieten. Indessen sprächen andererseits doch sehr gewichtige praktische Gründe dafür, auch bei den letztwilligen Verfügungen lediglich Anfechtbarkeit eintreten zu lassen. Bei der Anfechtung werde der Streit über die Gültigkeit regelmäßig auf die zunächst Betheiligten beschränkt. Da die Anfechtung an eine kurze Frist geknüpft sei, werde die Angelegenheit rasch zur Entscheidung gebracht und die Möglichkeit abgeschnitten, noch nach Jahren die angebliche Ungültigkeit geltend zu machen. Unter diesen Umständen sei von einem Antrage, letztwillige Verfügungen bei Irrthum im Willen als nichtig zu behandeln, Abstand genommen.

Anfechtung.

Die Komm. stimmte einstimmig dem Prinzipie der Anfechtung zu.

Die Anträge wollen die Voraussetzungen des §. 94 des Entw. II auf den §. 1779 übertragen, mit der Abweichung jedoch, daß es lediglich darauf ankommen soll, ob der Erblasser bei Kenntniß der Sachlage die Verfügung getroffen haben würde, daß aber nicht noch außerdem auf die „verständige Würdigung des Falles“ gesehen werden soll. Im Uebrigen haben die Abweichungen der Anträge von der Fassung des §. 94 nach den Erklärungen der Antragsteller nur redaktionelle Bedeutung; soweit etwa der Antrag 6 eine weitere Aenderung bezwecken sollte (der Antragsteller war in der Sitzung nicht anwesend), wurde derselbe abgelehnt.

Die Komm. war der Ansicht, daß man sich — abgesehen von der erwähnten Einschränkung — genau an die Fassung des §. 94 anschließen müsse, und machte sich in diesem Sinne schlüssig.

Die Anträge 1, 2 und 4 schließen auch in diesem Falle die Anwendung des §. 97 des Entw. II aus; hiergegen erhob sich kein Widerspruch.

E. Der in den Anträgen 1, 2 und 6 vorgeschlagene Zusatz: „Die unrichtige Bezeichnung des Bedachten oder des Gegenstandes der Zuwendung beeinträchtigt die Gültigkeit der Verfügung nicht“, wurde mit Rücksicht auf die allgemeine Bestimmung des §. 90 des Entw. II (§. 73 des Entw.) für selbstverständlich erachtet und die Aufnahme in das B.G.B. abgelehnt.

F. Der §. 95 des Entw. II kommt für letztwillige Verfügungen nicht in Betracht.

Die Frage, ob gemäß dem Antrag 1 neben dem §. 97 auch der §. 96 zu erwähnen sei, wurde, als wesentlich redaktionell, der Red.Komm. überlassen.

G. Ueber den Irrthum im Beweggrund enthält der Entw. II im Allg. Irrthum im Beweggrunde. Theile keine Bestimmung; der §. 102, welcher den Irrthum im Beweggrunde für unbeachtlich erklärte, ist gestrichen.

Eine letztwillige Verfügung unterliegt nach §. 1781 der Anfechtung, wenn der Erblasser zu derselben durch einen auf die Vergangenheit oder die Gegenwart sich beziehenden Irrthum, oder wenn er zu der Verfügung durch die Voraussetzung des Eintritts oder Nichteintritts eines künftigen Ereignisses oder eines rechtlichen Erfolges bestimmt worden ist und die Voraussetzung sich nicht erfüllt hat. Voraussetzung.

Nach dem Abs. 2 wird die Anfechtung jedoch nur dann zugelassen, wenn der Irrthum aus der Verfügung zu entnehmen oder die Voraussetzung in derselben erklärt ist.

Die Anträge halten im Prinzip an der Regelung des Entw. fest; die Aenderungen betreffen Einzelheiten. Eine formelle Abweichung vom Entw. zeigt sich zunächst darin, daß die Anträge es vermeiden, von einer „Voraussetzung“ zu sprechen. Hierzu wurde bemerkt: Die Komm. habe es bei der Berathung der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung und den Vergleich abgelehnt, die „Voraussetzung“ als gesetzlichen Begriff aufzunehmen. Es erscheine daher zweckmäßig, die „Voraussetzung“ auch im §. 1781 zu streichen. Bereits in der ersten Komm. seien Bedenken gegen die besondere Erwähnung der Voraussetzung im §. 1781 laut geworden; es seien solche neuerdings von der Kritik wiederholt. (Zus. d. gutachtl. Ausf. II S. 427 ff., V S. 16, VI S. 525 f., 651, Strohal, Anfechtung letztwilliger Verfügungen, 1892.) Vielsach werde eine Bedingung gemeint sein, wenn der Erblasser von einer Voraussetzung spreche. In der Praxis könne es deshalb zu Zweifeln führen, wenn im B.G.B. bei dem Wegfall oder dem Nichteintritt einer „Voraussetzung“ lediglich auf eine Anfechtung gemäß §. 1781 verwiesen werde; eine sachliche Aenderung werde durch die Streichung der „Voraussetzung“ nicht herbeigeführt.

Die Komm. stimmte dieser Streichung ohne Widerspruch zu.

Der Antrag 4 bezweckt eine sachliche Aenderung des Entw. Nach dem Antrage soll die Anfechtung wegen Irrthums im Beweggrunde nur statthaft sein, wenn sich der Irrthum auf die Vergangenheit oder die Gegenwart bezieht, nicht aber wegen Irrthums über ein zukünftiges Ereigniß. — Demgegenüber lassen die anderen Anträge die Anfechtung wegen jeden Irrthums im Beweggrund, also auch dann zu, wenn der Erblasser durch die Erwartung eines künftigen Ereignisses zu der letztwilligen Verfügung bestimmt worden ist. Der Antrag 3 hebt den letzteren Fall ausdrücklich hervor, theils um den Gegensatz

gegen den Antrag 4 zu kennzeichnen, theils weil es dem Antragsteller bedenklich erschienen war, von einem „Irrthum über ein zukünftiges Ereigniß“ zu sprechen.

Die einschränkende Vorschrift des Abs. 2 wollen die Anträge übereinstimmend streichen; der Antragsteller zu 4 erklärte jedoch, daß, wenn die Anfechtung wegen Irrthums über ein zukünftiges Ereigniß zugelassen werde, der Abs. 2 für diesen Fall aufrechterhalten werden müsse. Er führte aus:

Es erscheine innerlich gerechtfertigt, eine lektwillige Verfügung der Anfechtung zu unterwerfen, wenn der Erblasser zu ihr durch Irrthum über einen zur Zeit der Errichtung derselben bestehenden Umstand bestimmt worden sei. Es gehe aber zu weit, wenn man ganz allgemein auch zukünftige Ereignisse berücksichtigen wolle. Vergangenheit und Gegenwart könne der Erblasser übersehen und sich eine bestimmte positive Vorstellung von den für ihn wesentlichen Umständen machen; die Zukunft liege aber für ihn völlig dunkel da. Allerdings sei es möglich, daß der Erblasser seine Entscheidung von dem Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten zukünftigen Ereignisses, der Heirath seiner Tochter, der Geburt eines Enkels u., abhängig machen wolle; dann liege aber eine eigentliche Bedingung vor. Daß dieselbe ausdrücklich als solche gekennzeichnet werde, sei nicht nothwendig; es genüge, wenn sich nachweisen lasse, daß der Erblasser in seinem letzten Willen eine solche habe aufstellen wollen. Für diese Fälle seien besondere gesetzliche Bestimmungen nicht nöthig. Wenn aber der Erblasser nur eine ganz allgemeine Vorstellung der kommenden Ereignisse gehabt habe, so sei es nicht angängig, eine Anfechtung des letzten Willens deshalb zuzulassen, weil der Verlauf ein anderer gewesen sei, als der Erblasser erwartet habe. Eine scharfe Scheidung lasse sich bei zukünftigen Ereignissen, wenn der Erblasser nicht eine Bedingung gesetzt habe, zwischen den allgemeinen Bestimmungsgründen für seine Entschlüsse, welche rechtlich nicht beachtet werden könnten, und der rechtlich relevanten causa efficiens für seinen Willen nicht ziehen. Es werde zu höchst bedenklichen Folgen führen, wenn der Eintritt irgend eines Ereignisses, welches vielleicht, falls der Erblasser dasselbe erlebt hätte, denselben bestimmt haben würde, anders zu verfügen, einen Grund zur Anfechtung abgeben könne. Zu beachten sei auch, daß eine derartige Anfechtung während einer Zeit von dreißig Jahren möglich sein würde, und es erscheine nicht angängig, die Gültigkeit der lektwilligen Verfügungen auf so lange Zeit in das Ungewisse zu stellen. Wolle der Erblasser seinen Willen von einem zukünftigen Ereigniß abhängig machen, so möge er dasselbe als Bedingung setzen; sei das nicht geschehen, so könnten die nach der Errichtung der lektwilligen Verfügung eingetretenen Ereignisse bei der Anfechtung keine Beachtung finden.

Der Abs. 2 des §. 1781 sei entbehrlich. Wenn aber die Anfechtung auch wegen Irrthums über zukünftige Ereignisse zugelassen werde, so müsse mindestens verlangt werden, daß das zukünftige Ereigniß in der Verfügung selbst als maßgebend gekennzeichnet sei.

Von anderer Seite wurde empfohlen, den Abs. 2 überhaupt aufrechtzuerhalten. Ein Testament könne nicht auf Grund eines nicht erklärten Willens ergänzt werden; ein in der lektwilligen Verfügung nicht zum Ausdruck gebrachter Wille dürfe überhaupt nicht beachtet werden. Streiche man den Abs. 2,

so könne der §. 1781 leicht zur Quelle vielfacher Streitigkeiten und mißlicher Prozesse werden.

Die Mehrheit nahm folgenden Standpunkt ein:

Wenn der Erblasser durch eine positive und deutliche Vorstellung eines tatsächlichen Umstandes oder Ereignisses zu der letztwilligen Verfügung bestimmt worden sei, so müsse die letztwillige Verfügung angefochten werden können, falls sich hinterher herausstelle, daß jene Vorstellung eine irrige gewesen sei. Soweit es sich um Vergangenheit und Gegenwart handele, werde dies von keiner Seite bezweifelt; es sei aber prinzipiell kein Unterschied zu machen, wenn das bestimmende Ereigniß in der Zukunft liege, insbesondere sei vom Standpunkte des Erblassers aus die Sachlage insoweit die gleiche. Bei der gegentheiligen Ausführung sei übersehen, daß nicht jedes Ereigniß, welches etwa für den Erblasser von Bedeutung hätte sein können, einen Grund zur Anfechtung abgeben solle, sondern nur ein solches, von dem sich der Erblasser eine positive Vorstellung gemacht habe und welches in positiver oder negativer Richtung für ihn bestimmend gewesen sei. Die Vorstellung selbst müsse immer einen positiven Charakter gehabt haben, der Inhalt derselben könne positiv oder negativ gewesen sein. Es möge selten sein, daß der Erblasser durch die Vorstellung des Eintritts oder Nichteintritts eines solchen Ereignisses wirklich in seinem Willen bestimmt worden sei, ohne daß er eine Bedingung setze; aber derartige Fälle könnten unzweifelhaft vorkommen und, wenn sie vorkämen, sei es nur gerecht und konsequent, die Anfechtung zuzulassen, falls eben die bestimmende Vorstellung eine irrige gewesen sei. Wäre ein erheblicher Mißbrauch zu befürchten, so müßte man allerdings aus diesem Grunde eine Beschränkung im Sinne des Antrags 4 eintreten lassen; indessen hätten sich im Gebiete des gemeinen Rechtes bislang Mißstände nicht herausgestellt, und die Schwierigkeit des Beweises, daß eine nicht ausgesprochene Vorstellung eines künftigen Ereignisses wirklich für den Erblasser bestimmend gewesen sei, die Verfügung zu treffen, werde auch in Zukunft davon abhalten, in leichtfertiger Weise mit der Anfechtung letztwilliger Verfügungen vorzugehen.

Die Streichung des Abs. 2 sei nicht unbedenklich. Für dieselbe falle ins Gewicht, daß das Erforderniß, ein Umstand müsse als maßgebend in der letztwilligen Verfügung selbst gekennzeichnet sein, in gewisser Weise willkürlich sei. Es komme gar nicht selten vor, daß der Erblasser bestimmte Umstände, namentlich Familienverhältnisse, als völlig selbstverständlich voraussetze und deshalb nicht ausdrücklich erwähne. Andererseits sei nicht zu verkennen, daß die Möglichkeit des Mißbrauchs eine größere sei, wenn man den Interessenten gestatte, auch auf den nicht ausgesprochenen Willen des Erblassers zurückzugreifen. Bei Abwägung aller Umstände müßten aber doch die Nachtheile der Vorschrift für überwiegend erachtet werden, und man werde dieselbe daher zu streichen haben. Dieselbe nur für den besonderen Fall des Irrthums über ein zukünftiges Ereigniß aufrechtzuerhalten, erscheine nicht zweckmäßig. Dementsprechend ging der Beschluß der Komm. dahin: eine letztwillige Verfügung solle der Anfechtung unterliegen, wenn der Erblasser durch die positive Vorstellung von dem Eintritt oder Nicht-eintritt eines in der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft liegenden Ereignisses zu der letztwilligen Verfügung bestimmt worden sei, und diese Vorstellung sich als irrig herausstelle. Der Abs. 2 sei daher zu streichen.